



Ausarbeitung

**Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“
Aufgaben, Organe und mögliche Haftung**

Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“
Aufgaben, Organe und mögliche Haftung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 080/22
Abschluss der Arbeit: 01.06.2022 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Aufgaben und Organisation der Stiftung	4
2.1.	Stiftungszweck und Aufgaben des Fonds	4
2.2.	Organe der Stiftung	5
2.2.1.	Kuratorium	5
2.2.2.	Anlageausschuss	6
2.2.3.	Vorstand	7
3.	Haftung	7
3.1.	Haftung nach den rechtlichen Grundlagen der Stiftung oder einem allgemeinen Stiftungsgesetz	7
3.2.	Haftung nach den Vorschriften des BGB	8
3.3.	Amtshaftung	9
3.4.	Fazit	11

1. Einleitung

Die Ausarbeitung befasst sich mit Einzelheiten zur Bundesstiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (KENFO)¹. Neben dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung sowie ihren Organen wird auch die Frage einer möglichen Haftung der Kuratoriumsmitglieder behandelt.

2. Aufgaben und Organisation der Stiftung

2.1. Stiftungszweck und Aufgaben des Fonds

Der Bund hat gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Entsorgungsfondsgesetz - EntsorgFondsG)² eine **rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts** mit der Bezeichnung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (Fonds) errichtet. Der Fonds entstand mit Inkrafttreten des Entsorgungsfondsgesetzes.

Gemäß § 1 Abs. 2 EntsorgFondsG ist der Zweck des Fonds, die Finanzierung der Kosten für die sichere Entsorgung der entstanden und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu sichern. Zur Verwirklichung des Zwecks erstattet der Fonds nach § 3 Abs. 1 EntsorgFondsG die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung dieser Abfälle und legt die dazu übertragenen Mittel an.

Die Stiftung hat sich gemäß § 6 EntsorgFondsG eine **Satzung**³ (KENFO-Satzung) gegeben, die die Einzelheiten der Organisation und der Ausführung der Aufgaben des Fonds regelt.

Neben dem Entsorgungsfondsgesetz und der Satzung handelt die Stiftung auf Grundlage folgender rechtlicher Bestimmungen:⁴

- Anlagerichtlinie,⁵
- Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung,⁶

1 Vgl. <https://www.kenfo.de/start>.

2 Entsorgungsfondsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137).

3 KENFO, Satzung, abrufbar unter: https://www.kenfo.de/fileadmin/user_upload/dokumente/kenfo-satzung-banz.pdf.

4 KENFO, Rechtsgrundlagen, abrufbar unter: <https://www.kenfo.de/der-fonds/ueber-den-kenfo>.

5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Entsorgungsfondsgesetz (Anlagerichtlinien – AnlageRL), abrufbar unter: https://www.kenfo.de/fileadmin/user_upload/dokumente/kenfo-anlagerichtlinien.pdf.

6 Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222, 1676), geändert durch Artikel 244 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

- Vertrag zur Finanzierung der Kosten des Kernenergieausstieges,⁷
- ESG-Grundsätze.⁸

2.2. Organe der Stiftung

Nach § 3 Abs. 2 EntsorgFondsG sind die **Organe** der Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ das **Kuratorium** und der **Vorstand**. Das Kuratorium wird durch einen Anlageausschuss beraten. Gemäß § 13 EntsorgFondsG untersteht der Fonds der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ausgeübt wird.

2.2.1. Kuratorium

Das Kuratorium besteht gemäß § 4 Abs. 2 EntsorgFondsG aus Vertretern

- des Bundesministeriums der Finanzen (BMF),
- des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK),
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
- sowie aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages.

Die **Anzahl der Kuratoriumsmitglieder** bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 und 4 Satz 1 EntsorgFondsG. Danach ist die Anzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widerspiegelt wird. Die Anzahl der Vertreter des Deutschen Bundestages darf nicht diejenige der Vertreter der Bundesregierung überschreiten. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die **Dauer einer Legislaturperiode** bestellt, § 4 Abs. 4 Satz 2 EntsorgFondsG.

Das Kuratorium wählt gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 EntsorgFondsG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender). Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 KENFO-Satzung kann als Vorsitzender des Kuratoriums nur ein von einem der Bundesministerien bestelltes Kuratoriumsmitglied und als stellvertretender Vorsitzender nur ein vom Deutschen Bundestag bestelltes Kuratoriumsmitglied gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten das Kuratorium gemeinschaftlich, § 6 Abs. 3 Satz 4 KENFO-Satzung.

7 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Finanzierung der Kosten des Kernenergieausstieges, abrufbar unter: https://www.kenfo.de/fileadmin/user_upload/dokumente/kenfo-vertrag-finanzierung-kernenergieausstieg.pdf.

8 KENFO, ESG-Grundsätze, abrufbar unter: https://www.kenfo.de/fileadmin/user_upload/dokumente/kenfo-esg-grundsätze.pdf.

Das Kuratorium **beschließt** gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 EntsorgFondsG mit der **einfachen Mehrheit** seiner Mitglieder. Die **Sitzungen** des Kuratoriums finden **mindestens dreimal** im Jahr statt, § 11 Abs. 1 Satz 1 KENFO-Satzung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 EntsorgFondsG **überwacht** das Kuratorium die **Tätigkeiten des Vorstands**. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EntsorgFondsG beschließt das Kuratorium über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Abs. 2 EntsorgFondsG und den Aufgaben des Fonds nach § 3 Abs. 1 EntsorgFondsG verbunden sind. Das Kuratorium kann die Deutsche Bundesbank beratend hinzuziehen, § 4 Abs. 1 Satz 2 EntsorgFondsG.

Zu den **grundsätzlichen Fragen** gehören gemäß § 7 Abs. 2 KENFO-Satzung insbesondere:

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Entlastung des Vorstands;
- Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen der Stiftung („Anlagestrategie“) im Rahmen der Anlagerichtlinien;
- Verabschiedung des Finanz- und Wirtschaftsplans der Stiftung nach § 11 Absatz 1 EntsorgFondsG und der Szenarien nach § 11 Absatz 2 EntsorgFondsG;
- Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung nach § 12 Absatz 2 und 3 EntsorgFondsG;
- Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
- Änderungen der Stiftungssatzung;
- Bestellung des Abschlussprüfers der Stiftung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof; als Abschlussprüfer wird ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

2.2.2. Anlageausschuss

§ 8 Abs. 1 der KENFO-Satzung sieht vor, dass die Stiftung einen **Anlageausschuss** einsetzt, der das Kuratorium **in Anlage- und Risikofragen berät**. Der Anlageausschuss besteht aus **fünf Mitgliedern**, die über Erfahrungen im Bereich der Portfolioverwaltung, Mittelanlage oder Risikosteuerung verfügen. Das BMF übermittelt dem Kuratorium Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des Anlageausschusses. Das Kuratorium ernennt die Mitglieder des Anlageausschusses und beruft sie ab. Das Kuratorium regelt darüber hinaus die konkreten Aufgaben und die weiteren Einzelheiten zur Arbeitsweise des Anlageausschusses in einer Geschäftsordnung.

Nach § 8 Abs. 2 KENFO-Satzung überträgt das Kuratorium einem der Mitglieder den Vorsitz des Anlageausschusses. Hierzu unterbreitet das BMF dem Kuratorium einen Vorschlag.

Entsprechend § 8 Abs. 4 KENFO-Satzung sind alle Unterlagen, die der Vorstand der Stiftung dem Kuratorium zur Entscheidung über Anlage- und Risikofragen vorlegt, zugleich dem Anlageausschuss

vorzulegen. Der Anlageausschuss verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit eine begründete Empfehlung an das Kuratorium zu den vom Vorstand vorgelegten Unterlagen. Das Kuratorium berücksichtigt die begründete Empfehlung des Anlageausschusses bei seiner Entscheidungsfindung.

Laut § 8 Abs. 5 KENFO-Satzung kann der Anlageausschuss zu seinen Beratungen den Vorstand hinzuziehen. Die Deutsche Bundesbank kann ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

2.2.3. Vorstand

Gemäß § 5 Abs. 1 EntsorgFondsG **führt** der Vorstand **die Beschlüsse des Kuratoriums aus** und **führt die Geschäfte der Stiftung**. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 5 Abs. 2 EntsorgFondsG sieht vor, dass der Vorstand aus **drei Mitgliedern** besteht, die über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

Gemäß § 16 Abs. 1 KENFO-Satzung haben die Vorstandsmitglieder ihr unternehmerisches Handeln nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes⁹ in seiner jeweils geltenden Fassung auszurichten. Zudem hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung einschlägige gesetzliche Vorgaben erfüllt und ihre per Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Nach § 5 Abs. 3 EntsorgFondsG vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

3. Haftung

Die folgenden Ausführungen behandeln eine mögliche Haftung der Kuratoriumsmitglieder bzw. einen Übergang der Haftung auf die Stiftung. Die Darstellung bezieht sich auf **gesetzliche Haftungsgrundlagen**. Eine Haftung der Kuratoriumsmitglieder gegenüber der Stiftung kann sich daneben aus einer **vertraglichen Vereinbarung** ergeben.

3.1. Haftung nach den rechtlichen Grundlagen der Stiftung oder einem allgemeinen Stiftungsgesetz

Weder das **EntsorgFondsG** noch die **Satzung** der KENFO enthalten Regelungen zu einer Haftung der Kuratoriumsmitglieder oder der Stiftung.

Alle **Bundesländer** haben allgemeine **Stiftungsgesetze** erlassen. Soweit ersichtlich, regelt aber nur das hessische Stiftungsgesetz eine Haftung der Stiftungsorgane.¹⁰ Dabei handelt es sich um eine Haftung gegenüber der Stiftung. Eine Übertragung dieser Grundsätze ist bereits deshalb nicht möglich, weil es sich bei der KENFO um eine Bundesstiftung handelt und sich daher die Haftung nur

9 BMF, Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK), abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html.

10 § 8 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I 1966, S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 430).

aus Bundesrecht ergeben kann. Auf **Bundesebene fehlt** es an einem allgemeinen **Stiftungsgesetz**. Relevante Regelungen für privatrechtliche sowie zum Teil für öffentliche Stiftungen finden sich aber im BGB.

3.2. Haftung nach den Vorschriften des BGB

Bei der KENFO handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG um eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Auf diese findet gemäß **§ 89 Abs. 1 BGB** die für Vereine geltende Haftungsvorschrift des **§ 31 BGB** entsprechende Anwendung. Diese gilt für den Fall, dass der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter eines Vereins „durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung“ einem Dritten einen Schaden zufügt. **Verfassungsmäßig berufene Vertreter** im Sinne der Norm sind „alle Personen, denen durch Organisationsnormen der juristischen Person bestimmte, eigenverantwortlich zu erledigende Aufgaben übertragen worden sind“.¹¹ Darunter dürften die **Mitglieder des Kuratoriums** fallen.

Nach § 31 BGB haftet der Verein für den entstandenen Schaden. Aufgrund der entsprechenden Anwendung auf öffentlich-rechtliche Stiftungen **haftet somit die Stiftung** für einen durch ein Organ entstandenen Schaden, nicht das Organ selbst.

Die Haftung nach dem BGB bezieht sich allerdings nur auf den **privatrechtlichen Bereich**. Das Organ muss daher in privatrechtlicher (sog. „fiskalischer“) Form gehandelt haben.¹² Ein Beispiel dafür ist etwa die Anmietung von Räumen für die Stiftung.¹³ Hat das Organ hingegen in Ausübung eines **öffentlichen Amtes** gehandelt, kommt nur die Amtshaftung in Betracht (siehe dazu unter 3.3.).¹⁴

§ 31 BGB ist zudem nur eine **Zurechnungsnorm**. Er setzt somit das Bestehen einer **zugrundeliegenden Schadensersatznorm** voraus.¹⁵ Die Schadensersatzpflicht kann sich zum Beispiel aus dem Deliktsrecht nach den §§ 823 ff. BGB ergeben, wenn das Organ in Ausübung seiner Aufgaben eine unerlaubte Handlung gegenüber einem Dritten begangen hat.¹⁶ Im Falle des Deliktsrechts bleibt

11 Backert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition 1. November 2021, § 89 Rn. 20.

12 Mansel, in: Jauernig, BGB, 18. Auflage 2021, § 89 Rn. 2; Backert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition Stand: 1. November 2021, § 89 Rn. 12 f.

13 Teichmann, in: Jauernig, BGB, 18. Auflage 2021, § 839 Rn. 2.

14 Mansel, in: Jauernig, BGB, 18. Auflage 2021, § 89 Rn. 2; Backert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition Stand: 1. November 2021, § 89 Rn. 13.

15 Mansel, in: Jauernig, BGB, 18. Auflage 2021, § 89 Rn. 3.

16 Vgl. Backert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition 1. November 2021, § 89 Rn. 16.

auch die **Eigenhaftung** des Schädigers neben der Haftung der juristischen Person bestehen, während für vertragliche Schäden allein die juristische Person haftet.¹⁷

3.3. Amtshaftung

Die Haftung im Falle von **Amtspflichtverletzungen** ist in **§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG** normiert.¹⁸ Gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB hat ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig eine gegenüber einem Dritten bestehende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Art. 34 Satz 1 GG wird die Haftung auf den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Amtsperson steht, übergeleitet. Für das Innenverhältnis sieht Art. 34 Satz 2 GG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Regresses vor (siehe unten).

Für die Amtshaftung ist zunächst erforderlich, dass ein „**Beamter**“ gehandelt hat. Beamter im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB kann nicht nur jemand sein, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat steht (Beamter im statusrechtlichen Sinne), sondern jede Person, die von der zuständigen Stelle **mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betraut** worden ist (haftungsrechtlicher Beamtenbegriff).¹⁹ Neben Angehörigen des öffentlichen Dienstes können auch Privatpersonen unter den Begriff des Beamten in diesem Sinne fallen, wenn diesen die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Funktionen anvertraut worden ist.²⁰ Dieses weite Verständnis des Beamtenbegriffs in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB folgt aus der Auslegung im Lichte des höherrangigen Art. 34 Satz 1 GG, der allgemein von „jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes“ und nicht von „Beamter“ spricht.²¹ Darunter können grundsätzlich auch Mitglieder der Organe öffentlich-rechtlicher Stiftungen oder deren Personal fallen.²²

Die Amtsperson muss zudem **in Ausübung eines öffentlichen Amtes** gehandelt haben. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass die Person aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen tätig geworden ist.²³ Die schädigende Handlung muss außerdem „in Ausübung“ des öffentlichen Amtes erfolgt sein. Daher genügt es nicht, wenn die Schädigung des Dritten nur „bei Gelegenheit“ der Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgt.²⁴

17 Backert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition 1. November 2021, § 89 Rn. 17; Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 89 Rn. 7.

18 Zum Zusammenspiel der Normen siehe Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 171 ff.; Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 34 Rn. 54 f.

19 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 182.

20 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 182.

21 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (401 f.).

22 Grzeszick, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 50. Edition Stand: 15. Februar 2022, Art. 34 Rn. 5.1.

23 Vgl. Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 195 ff.

24 Detterbeck, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 34 Rn. 24.

Der Bundesgerichtshof hat dazu ausgeführt:

„Ob ein bestimmtes Verhalten einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes anzusehen ist, bestimmt sich danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn die Person tätig wurde, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist, und – falls dies zutrifft – ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls noch als dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss.“²⁵

Ferner muss der Schädiger durch seine Handlung eine **Amtspflichtverletzung** begangen haben. Amtspflichten sind die persönlichen Verhaltenspflichten des Amtswalters in Bezug auf seine Amtsführung.²⁶ Für eine Amtshaftung genügt allerdings nicht jede Art der Amtspflichtverletzung. Vielmehr muss nach dem Schutzzweck der jeweiligen Amtspflicht ein **Drittbezug** zu dem jeweils Geschädigten bestehen.²⁷ Dies bedeutet, dass die Amtspflicht nicht nur im Interesse der Allgemeinheit bestehen darf, sondern (auch) dem Schutz der Interessen des Geschädigten dienen muss.²⁸ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sich dazu

„aus den die Amtspflicht begründenden und sie untreibenden Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts [...] ergeben, dass der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt und gefördert werden sollen; darüber hinaus kommt es darauf an, ob in qualifizierter und zugleich individualisierbarer Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Es muss mithin eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten Dritten bestehen.“²⁹

Die Normen des EntsorgungsfondsG, die die Aufgaben der Kuratoriumsmitglieder gegenüber der Stiftung beschreiben, dürften keine drittbezogenen Normen sein, da sie das Innenverhältnis zwischen der Stiftung und ihren Organen betreffen und die Stiftung kein „Dritter“, sondern vielmehr Schuldner der Amtshaftung ist.

Die Amtspflichtverletzung muss **kausal** für einen Schaden des geschützten Dritten geworden sein. Dies ist der Fall, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfiel.³⁰

25 BGH, Urteil vom 16. Januar 1992, I ZR 36/90, NJW 1992, 1310 (1310). Beispiele für eine Schädigung nur bei Gelegenheit der Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit ist etwa der Gebrauch der Schusswaffe durch Soldaten und Polizisten aus rein persönlichen Motiven, siehe Gurlit, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 34 Rn. 42.

26 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 244.

27 Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 34 Rn. 82.

28 Grzeszick, in: Epping/Hillgruber, Beck OK GG, 50. Edition Stand: 15. Februar 2022, Art. 34 Rn. 9.

29 BGH, Urteil vom 8. November 2012, III ZR 151/12, NJW 2013, 604 (605). Das Bestehen eines Drittbezugs wurde etwa bejaht bei der aus § 24 Abs. 2 SGB VIII folgenden Pflicht zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen. Diese bezwecke auch den Schutz der Interessen der personensorgeberechtigten Eltern (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016, III ZR 278/15, NJW 2017, 397 ff.).

30 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (405).

Die Amtsperson muss zudem mindestens **fahrlässig** gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde.³¹ Zu beachten ist, dass § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB für den Fall, dass dem Beamten kein Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, bestimmt, dass der Staat bzw. die Körperschaft nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Schadensersatz zu erlangen vermag. Die **Amtshaftung entfällt** daher insbesondere, wenn der Geschädigte von einem anderen Schädiger Ersatz verlangen kann.³²

Haftungsschuldner eines Amtshaftungsanspruchs ist gemäß Art. 34 Satz 1 GG der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Schädiger steht. Dieser Haftungsübergang schließt die Haftung des Schädigers grundsätzlich aus.³³ Nur in dem Fall, dass die Staatshaftung ausgeschlossen ist, haftet der Schädiger selbst. Ein solcher Ausschluss besteht etwa bei Gebührenbeamten, beispielsweise bei Notaren.³⁴

Gemäß Art. 34 Satz 2 GG besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Schädigers die Möglichkeit der haftenden Körperschaft, diesen in **Regress** zu nehmen. Dieser Rückgriff bedarf allerdings einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung.³⁵ Solche Regressregelungen finden sich etwa für Beamte im statusrechtlichen Sinne in § 75 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz bzw. § 48 Beamtenstatusgesetz. Auch öffentlich-rechtliche Stiftungen können gegebenenfalls über Beamte im statusrechtlichen Sinne verfügen.³⁶ Nicht jede für eine öffentlich-rechtliche Stiftung tätige Person ist jedoch ein Beamter im statusrechtlichen Sinne. Gesetzliche Regelungen für diesen übrigen Personenkreis sind jedenfalls für die KENFO nicht ersichtlich.

3.4. Fazit

Weder im EntsorgFondsG oder der dazugehörigen Satzung noch in einem allgemeinen Stiftungsgesetz finden sich Haftungsregelungen für die Kuratoriumsmitglieder KENFO.

Eine Haftung gegenüber Dritten nach den Regelungen des BGB ist für Kuratoriumsmitglieder der Stiftung im Falle einer privatrechtlichen Handlung möglich. Diese geht grundsätzlich nach den §§ 89 Abs. 1, 31 BGB auf die Stiftung über. Hat der Schädiger eine deliktische Handlung begangen, bleibt seine Eigenhaftung neben der Haftung der Stiftung bestehen. Er haftet dann zusammen mit der Stiftung als Gesamtschuldner.

Im Falle der Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht ist die Amtshaftung der Stiftung nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG möglich. An einer Möglichkeit des Regresses der

31 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (405).

32 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (406).

33 Backert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition 1. November 2021, § 89 Rn. 16.

34 Backert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 61. Edition 1. November 2021, § 89 Rn. 16; Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 401.

35 Detterbeck, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 34 Rn. 81.

36 Vgl. Weber, Rechtswörterbuch, 27. Edition 2021, Stichwort: Beamte.

Stiftung gegenüber dem Schädiger fehlt es mangels gesetzlicher Grundlage. Die Vorschriften des EntsorgFondsG, die die Aufgaben der Kuratoriumsmitglieder gegenüber der Stiftung beschreiben, dürften keine drittbezogenen Normen sein.

Neben diesen Möglichkeiten kommt grundsätzlich eine Haftung im Innenverhältnis, also zwischen Stiftung und Kuratoriumsmitglied, aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung in Betracht.

* * *